



**Aumann AG**

Dieselstraße 6, 48361 Beelen

**Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot**

**der Aumann AG**

**an ihre Aktionäre**

**zum Erwerb von insgesamt bis zu  
1.291.704 auf den Inhaber lautende  
Stückaktien der Aumann AG  
ISIN DE000A2DAM03**

**gegen Zahlung einer Geldleistung  
in Höhe von EUR 16,50 je Aumann-Aktie**

**Annahmefrist:**

**Freitag, den 12. Juni 2026**

**bis Freitag, den 03. Juli 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses Rückkaufsangebot **nicht** anzuwenden.

## **1. Allgemeine Hinweise**

### **1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht**

Das in dieser Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) beschriebene Aktienrückkaufangebot an die Aktionäre der Aumann AG mit Sitz in Beelen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16399, Dieselstraße 6, 48361 Beelen, (nachfolgend auch „**Aumann**“ oder „**Gesellschaft**“ und die Aktionäre der Gesellschaft zusammen „**Aumann-Aktionäre**“ und jeweils ein „**Aumann-Aktionär**“ genannt) ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von bis zu 1.291.704 Aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch „**Rückkaufangebot**“ oder „**Angebot**“).

Maßgeblich für die Durchführung des Rückkaufangebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) findet auf öffentliche Angebote der Gesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht anzuwenden. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt.

### **1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Die Angebotsunterlage wird im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wird ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.aumann.com>

unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2026*“ veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat zudem eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage erstellt und wird diese auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.aumann.com/en>

unter der Rubrik „Investor Relations - Share Buyback - *Share Buyback 2026*“ veröffentlichen. Rechtlich bindend ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage.

Über diese Veröffentlichungen hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen

Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Aumann-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

### **1.3 Anwendbares Recht**

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

### **1.4 Unternehmensmitteilungen zum Rückkaufangebot**

Die Gesellschaft hat am 05. Juni 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebotes im Rahmen einer Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots ist im Internet u.a. unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2026*“ unter der Internet-Adresse [www.aumann.com](http://www.aumann.com) einsehbar.

### **1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Diese können sich in der Zukunft ändern. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

## **2. Das Angebot**

### **2.1 Inhalt des Angebots**

Die Aumann bietet hiermit allen Aumann-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (nachfolgend auch „**Aumann-Aktien**“ und einzeln eine „**Aumann-Aktie**“) nebst sämtlicher Nebenrechte und auf die Aumann-Aktien entfallender, nicht ausgeschütteter Gewinne zum Kaufpreis von

**EUR 16,50 je Aumann-Aktie**

(nachfolgend auch „**Angebotspreis**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 1.291.704 Aumann-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 1.291.704 Aumann-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der unter Ziffer 3.5 genannten Regelung verhältnismäßig berücksichtigt. Etwaige auf die gemäß diesem Rückkaufangebot von der Aumann erworbenen Aumann-Aktien entfallenden Dividendenansprüche für das Geschäftsjahr 2025 und nachfolgende Geschäftsjahre stehen nicht den dieses Angebot annehmenden Aumann-Aktionären, sondern der Aumann zu.

## 2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am Freitag, den 12. Juni 2026 und endet am Freitag, den 03. Juli 2026, **24:00 Uhr** (nachfolgend „**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist vor deren Ablauf einmalig oder mehrmalig zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung der Annahmefrist, welche unverzüglich im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.aumann.com>) unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2026*“ veröffentlicht wird, verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

## 2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich, mit Ausnahme der im Fall der Überannahme erfolgenden verhältnismäßigen Berücksichtigung der Annahmeerklärungen nach Ziffer 3.5.

## 3. Durchführung des Angebots

Die Aumann hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing als Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (nachfolgend auch „**Abwicklungsstelle**“ genannt).

### 3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Aumann-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- a) die Annahme des Angebots schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären („**Annahmeerklärung**“). In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele Aumann-Aktien der jeweilige Aumann-Aktionär dieses Angebot annimmt (nachfolgend auch „**zum Rückkauf eingereichte Aumann-Aktien**“ genannt); und

- b) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aumann-Aktionäre befindlichen zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien in die ISIN DE000A41YF71 (WKN A41YF7) („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien fristgerecht in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind.

Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18.00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also bis spätestens Dienstag, den 07. Juli 2026, 18.00 Uhr. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

### **3.2 Weitere Erklärungen annehmender Aumann-Aktionäre**

Mit Abgabe der Annahmeerklärung

- a) erklären die annehmenden Aumann-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Aumann-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden Aumann-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, diese aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien mit der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 eine möglicherweise teilweise Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;
- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Aumann-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien auf die Aumann herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden Aumann-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Europe AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Abwicklungsstelle

unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die Interimgattung eingebuchten Aumann-Aktien börsentäglich mitzuteilen;

- e) übertragen und übereignen die annehmenden Aumann-Aktionäre die zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft;
- f) erklären die annehmenden Aumann-Aktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen a) bis f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Aumann-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

### **3.3 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden Aumann-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtlicher potentiellen Dividendenansprüche) nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aumann-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Abschnitt Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die Aumann-Aktionäre, die ihre Aumann-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese Aumann-Aktien erhalten.

### **3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Angebotspreises**

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übereignung an die Aumann.

Soweit Aumann-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden Aumann-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A2DAM03 zurückzubuchen.

Der Angebotspreis wird voraussichtlich bis zum achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist

der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen, die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Angebotspreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Aumann-Aktionärs genannt ist. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den Aumann-Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

### **3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots**

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 1.291.704 Aumann-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 1.291.704 Aumann-Aktien über die Depotbanken zum Erwerb eingereicht werden („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen der Aumann-Aktionäre in der Weise verhältnismäßig (vorbehaltlich einer eventuellen vollen Berücksichtigung geringer Stückzahlen s.u.), d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Aumann-Aktien, also 1.291.704 zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien, berücksichtigt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste volle Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

Die Gesellschaft macht dabei von der in der Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Möglichkeit der bevorrechtigten Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück Gebrauch.

### **3.6 Sonstiges**

Kosten und Spesen der Depotbanken, die anfallen, ebenso wie anfallende Steuern und ähnliches, sind von den jeweils betroffenen Aumann-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die Aumann-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die in die Interimsgattung umgebuchten Aktien bis zu einer eventuellen Rückbuchung der überzeichneten Aktien in die ursprüngliche ISIN nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Aumann-Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung und Repartierung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise zurückgegeben werden. Die nicht zum Rückkauf eingereichten Aumann-Aktien bleiben weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag besteht nicht.

## **4. Grundlagen des Rückkaufangebotes**

### **4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 12.917.048,00 und ist in 12.917.048 auf den

Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, eingeteilt. Die Aumann-Aktien werden an den Börsenplätzen Frankfurt (Regulierter Markt im Prime Standard), Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie auf XETRA gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2025 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 10 zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

a) *„Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 13. Juni 2025 zu erwerben.*

*Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.*

b) *Die Ermächtigung wird mit Ablauf der Hauptversammlung, auf der darüber beschlossen wird, wirksam und gilt bis zum 12. Juni 2030.*

c) *Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.*

(i) *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aumann-Aktie im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Eröffnungsauktionspreis an derjenigen Börse an der am vorangegangenen Handelstag die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde.*

(ii) *Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.*

(iii) *Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kaufpreis je Aktie während der Annahmefrist des öffentlichen Kaufangebotes jederzeit anzupassen. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.*

(iv) *Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.*

- (v) *Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.*
- d) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gehaltene eigene Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.*
- (i) *Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.*
- (ii) *Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet.*
- Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist.*
- Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen Fällen dieses lit. d) ausgeschlossen.*
- e) *Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.*
- f) *Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.*
- g) *Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise*

*Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.*

- h) Die Ermächtigungen unter lit. a) bis g) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.*
- i) Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.*
- j) Die durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgenutzt wurde.“*

Der Wortlaut der Ermächtigung wurde mit der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft sowie im Bundesanzeiger am 07. Mai 2025 veröffentlicht.

#### **4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung zum Aktienrückkauf**

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 05. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, dass die Aumann AG ein öffentliches Rückkaufangebot im Umfang von bis zu 1.291.704 Aumann-Aktien an alle Aumann-Aktionäre richtet. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe dieses Angebots ist wie in Ziffer 1.4 beschrieben veröffentlicht worden.

Nach dem zugrunde liegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025 können die zurückgekauften Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden. Die Gesellschaft ist u.a. berechtigt, zurückgekaufte Aktien ganz oder teilweise einzuziehen. Über die Verwendung der eigenen Aktien nach Abschluss des Rückkaufangebots ist noch nicht entschieden.

#### **4.3 Bisherige Rückkäufe und Bestand an eigenen Aktien**

Die Gesellschaft hat von der durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 10 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Aumann AG hält zum 05. Juni 2026 keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher Durchführung dieses

Rückkaufangebots würde sich der von der Aumann AG gehaltene Bestand an eigenen Aktien auf bis zu 1.291.704 Stück erhöhen. Dies entspräche ca. 10,00 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

## **5. Vorgaben zum Angebotspreis und den Rechten der Gesellschaft aus eigenen Aktien**

### **5.1 Vorgaben zum Angebotspreis**

Der Angebotspreis für die Aumann-Aktien hat die in der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025 enthaltenen Vorgaben für die Angebotspreisfestsetzung zu berücksichtigen.

Danach darf der von der Aumann AG gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungsauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- beziehungsweise unterschreiten.

Bezogen auf die letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Ankündigung des Angebots, d.h. dem 05. Juni 2026, ergab sich als Mittelwert der Eröffnungsauktionskurse der Aumann-Aktien im Xetra-Handel ein Betrag von EUR 13,84. Der Angebotspreis von EUR 16,50 enthält gegenüber diesem durchschnittlichen Börsenkurs einen Aufschlag von knapp unter 20 % und bewegt sich innerhalb der in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025 vorgegebenen Preisspanne.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Erwerbsangebot während der Annahmefrist jederzeit anzupassen. In diesem Fall wird auf den Eröffnungsauktionspreis der Aumann-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

### **5.2 Rechte der Gesellschaft aus eigenen Aktien**

Aus Aktien, die in Verbindung mit diesem Angebot erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der Aumann-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potentiell zu und die Beteiligung eines solchen Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

## **6. Auswirkungen des Angebots**

Der Kurs der Aumann-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 05. Juni 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots mit einem Angebotspreis von EUR 16,50 je Aumann-Aktie bekannt gegeben hat.

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Aumann-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist

entwickeln wird, insbesondere ob sich der Kurs auf dem derzeitigen Niveau halten, bzw. diesen unter- oder überschreiten wird und wie sich der Kurs der Aumann-Aktien langfristig entwickeln wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmquote das Angebot und die Nachfrage nach Aumann-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Aumann-Aktien sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aumann-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden bis auf weiteres zu eigenen Aktien der Gesellschaft. Aus eigenen Aktien der Gesellschaft stehen dieser keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der Aumann-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu und die Beteiligung jedes Aumann-Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückkaufangebots keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses Rückkaufangebots würde Aumann 1.291.704 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, entsprechend ca. 10,00 % des derzeitigen Grundkapitals halten.

## **7. Steuern**

Die Gesellschaft empfiehlt den Aumann-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

## **8. Sonstige Veröffentlichungen**

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist also voraussichtlich am Freitag, den 10. Juli 2026. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen berücksichtigt werden.

Ergänzungen und Änderungen dieses Angebots werden in der gleichen Weise veröffentlicht wie diese Angebotsunterlage.

Die vorgenannten sowie etwaige sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.aumann.com](http://www.aumann.com) unter der Rubrik „Investor Relations - Aktienrückkauf – *Aktienrückkauf 2026*“, es sei denn, weitergehende Veröffentlichungspflichten sind zwingend vorgeschrieben.

## **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.

Ist ein Aumann-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart.

Soweit zulässig gilt das Gleiche gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

**Beelen, 11. Juni 2026**

**Aumann AG  
Der Vorstand**